

## Kennzeichnung und Bezeichnung von Gefahrgut-Versandstücken

Die Kennzeichnung und Bezeichnung von Versandstücken nach **ADR** dient der eindeutigen Identifizierung von Risiken während des Transports. Die zentralen Anforderungen sind in **Kapitel 5.2 ADR** geregelt.

Beispiele für Versandstücke: Großpackmittel (IBC), Kanister, Druckgefäße für Gase (Gasflaschen)

**Die Verantwortung für die korrekte Kennzeichnung liegt beim Verpacker (Pflichten Verpacker gemäß § 22 GGVSEB), um die Einhaltung der ADR-Vorschriften und damit die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten.**

### Zentrale Kennzeichnungselemente

- ◆ **UN-Nummer:** Jedes Versandstück muss deutlich und dauerhaft mit der UN-Nummer (z. B. "UN 1203" für Ottokraftstoffe) versehen sein.  
*Schriftgröße:* Mindestens **12 mm** (bei Gebinden über 30 kg / 30 l); bei kleineren Versandstücken sind Reduzierungen möglich.
- ◆ **Gefahrzettel (Etiketten):** Quadratische Rauten, die die Gefahrgutklasse (1–9) visualisieren.  
*Standardgröße:* **100 x 100 mm**.  
*Anbringung:* Sie müssen witterungsbeständig sein und dürfen sich nicht gegenseitig verdecken.
- ◆ **Zusätzliche Kennzeichen:**  
*Umweltgefährdend:* Symbol "Fisch und Baum" für wassergefährdende Stoffe.  
*Ausrichtungspfeile:* Zwei schwarze oder rote Pfeile auf zwei gegenüberliegenden Seiten bei Flüssigkeiten in Kombinationsverpackungen.
- ◆ **Begrenzte Mengen (LQ):** Ein spezielles Rautensymbol (oben und unten schwarz) ohne UN-Nummer auf dem Versandstück.
- ◆ **Ungereinigte leere Verpackungen:** Sind wie volle Versandstücke zu kennzeichnen.

### Besonderheiten bei Umverpackungen

Falls mehrere Versandstücke in einer **Umverpackung** (z. B. Stretchfolie auf Palette) zusammengefasst sind, muss diese mit dem deutlichen Schriftzug "**UMVERPACKUNG**" (Buchstabenhöhe mind. 12 mm) sowie allen UN-Nummern und Gefahrzetteln der enthaltenen Güter gekennzeichnet werden, sofern diese von außen nicht sichtbar sind.

### Anforderungen an die Sichtbarkeit

- ◆ Die Kennzeichnung muss an der **Außenseite** des Versandstücks angebracht sein.
- ◆ Bei größeren Versandstücken ab 450 Liter Verpackungsgröße wie **Großpackmittel (IBC) - auch sogenannte mobile Tankanlagen** - ist die Kennzeichnung an **zwei gegenüberliegenden Seiten** vorgeschrieben.